

Rudolf Meyer-Pritzl

Begrüßung und Einleitung

Lieber Herr Behrends!

Sehr geehrter Herr Vizepräsident der Akademie der Wissenschaften Laut!

Sehr geehrte, liebe Kolleginnen und Kollegen, Weggefährten und Freunde von Okko Behrends!

Ganz herzlich möchte ich Sie – auch im Namen von Cosima Möller, Eva Schumann und Martin Avenarius – zu unserem Symposium zu Ehren von Okko Behrends begrüßen!

Sie sind aus Seoul und Neapel, aus Rom und Rotterdam, aus Barcelona und Salzburg, aus Hamburg und Freiburg, aus Trier und Berlin, aus Bonn und Münster, aus Hannover und – natürlich auch – aus Göttingen hierher in den Sitzungsraum der Akademie der Wissenschaften gekommen, um Okko Behrends zu ehren und sein Werk zu würdigen. Zusammenkommen – *convenire*, das heißt, wie wir wissen, dass man von unterschiedlichen Orten oder Ausgangspunkten – *ex diversis animi motibus* – zu einer *conventio* gelangt, deren Kern ein Konsens ist.¹ Und dieser Konsens besteht heute zuerst darin, dass wir Ihnen, lieber Okko Behrends, als einem unermüdlichen, höchst engagierten, innovativen und originellen Romanisten danken und dass wir Ihnen als Kollegen und als Schüler unsere hohe Wertschätzung zum Ausdruck bringen möchten. Der Konsens bezieht sich auch darauf, dass die Thesen, die Sie seit nun schon fast einem halben Jahrhundert entwickelt und immer weiter entfaltet, begründet und vertieft haben, es lohnen, intensiv über sie zu diskutieren. Kennzeichen Ihrer Forschungen zum Römischen Recht und seinem Fortwirken ist es, dass sie mit einigen konventionellen Sichtweisen gebrochen haben und uns so neue Blicke auf die Quellen ermöglichen. Gegenstand des Symposiums ist eine eingehende Erörterung dieser Neuausrichtung der Romanistik – und es sind sicherlich lebhaft Debatten zu erwarten. Auch insofern gilt: *ex diversis animi motibus*.

Es passt sehr gut, dass uns im Sitzungszimmer der Akademie der Wissenschaften mit dem Vizepräsidenten und Vorsitzenden der Geistes- und Gesellschaftswissenschaftlichen Klasse Jens Peter Laut ein Orientalist begrüßt hat. Denn das Institut für Römisches und Gemeines Recht befand sich ein halbes Jahrhundert lang im Michaelishaus in der Prinzenstraße, benannt nach Johann David Michaelis (1717–1791), der gerade auch als Orientalist bekannt geworden ist.² Und das Michaelishaus beherbergte neben dem Institut für Römisches und Gemeines Recht die Seminare für Arabistik, Iranistik, Keilschriftforschung, Vorderasiatische Archäologie, Ägyptologie

¹ D. 2,14,3 (Ulpianus libro quarto ad edictum).

² Marit Borcherdting/Marion Wiebel, Das Michaelishaus in Göttingen – Geschichte, Gelehrte, Gegenwart, Göttingen 2007; Okko Behrends, Franz Wieacker und das Michaelishaus, Index 26 (2008), S. 13–19.

und Koptologie. Nicht nur wegen dieser interdisziplinären Verbindungen war das traditionsreiche Gebäude ein überaus inspirierender wissenschaftlicher Mikrokosmos, der seinesgleichen suchte und sucht. Für diejenigen, die das Institut nicht mehr kennenlernen durften, seien hier nur einige Stichworte genannt: Zu den Gästen, die Michaelis in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts in seinem Haus begrüßte, gehörten Johann Wolfgang von Goethe, Benjamin Franklin und Gotthold Ephraim Lessing. Der junge Adolf Knigge, Verfasser der Schrift „Über den Umgang mit Menschen“, wohnte als Jura-Student einige Zeit in dem Gebäude. In dem Haus wuchs Michaelis' Tochter Caroline, die später mit Schlegel, danach mit Schelling verheiratet war, auf. Am 25. August 1787 fand im Michaelishaus die erste Promotion einer Frau – Dorothea Schlözer – zum Dr. phil. und überhaupt erst die zweite Promotion einer Frau in Deutschland statt.

Vielleicht können wir den besonderen Geist des Michaelishauses heute und morgen noch einmal auferstehen lassen. Denn dies war der Raum, in dem Sie, lieber Herr Behrends, Ihren neuen Forschungsansatz zum Römischen Recht entwickelten. Sie haben jahrzehntelang das Institut geprägt, und es war in dieser Zeit ein Leuchtturm mit internationaler Strahlkraft, der Studenten, Doktoranden und Gastwissenschaftler aus aller Welt anzog. Sie haben in Ihren Lehrveranstaltungen darauf hingewiesen, dass Rechtsgeschichte die Leistungen der menschlichen Kompetenz, das Zusammenleben rechtlich zu organisieren, im Erfahrungsraum der Geschichte erforscht.³ Das Institut war ein Ort, in dem Rechtsgeschichte erlebbar und Rechtswissenschaft gelebt wurde. Die Beschäftigung mit dem Recht war nicht bloßes Handwerk, vielmehr konnte man die Rechtswissenschaft als eine *ars iuris* erfahren.⁴ Dies galt vor allem für Ihre Digestenexegesen und Seminare.⁵ Ich denke etwa an die romanistischen Seminare über die *bona fides*, die Topik, die Freirechtsbewegung, über Römisches Familienrecht, insbesondere auch zum Problem des Mutterrechts, oder über die Rechtsstellung der Frau in Wirtschaft und Gesellschaft Roms, die mir auch über 30 Jahre später noch sehr gegenwärtig sind – echte Forschungsseminare, in denen Wissenschaft und Lehre unmittelbar miteinander verbunden waren und die die Teilnehmerinnen und Teilnehmer nachhaltig geprägt haben. Wenn wir unser Kieler Institut für juristische Grundlagenforschung 2012 nach Hermann Kantorowicz benannt haben, dann besteht ein direkter Zusammenhang zwischen Ihrem Seminar über die Freirechtsbewegung im Wintersemester 1985/86 und dieser Namensgebung.

Hermann Kantorowicz hat übrigens anlässlich des 80. Geburtstages von Otto Lenel, dessen Schriften Sie neu herausgegeben haben und dessen Werk Sie eine

³ Okko Behrends, Skript zur Vorlesung Römische Rechtsgeschichte, 2. Aufl. 2002, S. 12.

⁴ Dementsprechend trägt die Festschrift zum 70. Geburtstag von Okko Behrends, Göttingen 2009, den Titel „Ars iuris“.

⁵ Cosima Möller, Okko Behrends als akademischer Lehrer, in: Index 33 (2005), S. 203–212.

eindringliche Untersuchung gewidmet haben,⁶ in der Savigny-Zeitschrift 1929 einen Beitrag mit dem Titel „Otto Lenels romanistischer Stammbaum“ veröffentlicht.⁷ Dieser Stammbaum führt über Karl Georg Wächter, Gustav Hugo und andere zu Donellus, Bartolus und Accursius bis zu Irnerius. Wenn man Ihren romanistischen Stammbaum nachzeichnen wollte, dann werden darin vor allem Jhering, mit dem Sie nicht nur die gemeinsame landsmannschaftliche Herkunft verbindet,⁸ und Wieacker besondere Plätze einnehmen. Wenn hier vom Geist des Michaelishauses die Rede ist, dann schließt er natürlich auch den „Geist des römischen Rechts auf den verschiedenen Stufen seiner Entwicklung“ ein, der durch den Schreibtisch, der im Wieacker-Zimmer stand und den eine Erinnerungsplakette als Schreibtisch Rudolf von Jherings auswies, durchaus auch mit Händen zu greifen war.

Landsberg hat Jherings „Geist des römischen Rechts“ einmal als einen „magischen Hexenbräukessel“ bezeichnet, in dem die Ideen hin- und herwogten.⁹ Dieser Gedankenreichtum zeichnet auch Ihre Forschungen zum Römischen Recht aus, die eine neue Sicht auf die Quellen eröffnen und die Auseinandersetzung mit ihnen wesentlich bereichern. Die Untersuchungen zielen nicht auf ein *l'art pour l'art*, ein akademisches Glasperlenspiel, ab, sondern gelten der Suche nach dem innersten Wesen des Rechts selbst.¹⁰ Dazu ist eine Verbindung zwischen Rechtsgeschichte und Rechtsphilosophie erforderlich, die auch das Fundament Ihrer Behandlung des Römischen Rechts „auf den verschiedenen Stufen seiner Entwicklung“ bildet. Auf dieser Basis ist es möglich, die in den Quellen überlieferten Fälle nicht nur als kasuistisches Produkt einer theoriefernen Praxis, die sich durch ein sicheres Judiz auszeichnete, aufzufassen, sondern auch systematische Zusammenhänge und ihre Verankerung in den Strömungen der griechischen Philosophie zu erkennen. Dies ist – um ein Wort Jherings aufzugreifen – mit der „exegetischen Lupe“ nicht zu erreichen, vielmehr bedürfen wir „statt der Lupe ... der Teleskope“, die die Fragmente in ihren größeren Zusammenhängen verorten.¹¹ Jhering war mit den von ihm erzielten Ergebnissen nicht wirklich zufrieden, er sprach später vom „Geist des römischen Rechts“ als einem „Quälgeist“

6 *Otto Lenel*, Gesammelte Schriften, 3 Bände, hrsg. und eingeleitet von Okko Behrends und Federico d'Ippolito, Napoli 1990; *Okko Behrends*, Das Werk Otto Lenels und die Kontinuität der romanistischen Fragestellungen. Zugleich ein Beitrag zur grundsätzlichen Überwindung der interpolationistischen Methode, Index 19 (1991), S. 169–213 (= Institut und Prinzip I, S. 267–309).

7 *Hermann Kantorowicz*, Otto Lenels romanistischer Stammbaum, Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Rom. Abt. 50 (1930), S. 475–477.

8 Siehe nur (neben zahlreichen weiteren Abhandlungen über Jhering): *Okko Behrends*, Rudolf von Jhering, in: Biographisches Lexikon für Ostfriesland, Bd. 1, hrsg. im Auftrag der Ostfriesischen Landschaft von Martin Tielke, Aurich 1993, S. 211–215.

9 *Roderich von Stintzing/Ernst Landsberg*, Geschichte der Rechtswissenschaft, Abt. 3, Halbbd. 2, Text, 19. Jahrhundert bis etwa 1870, München/Berlin 1910, S. 792.

10 *Okko Behrends*, Die Grundbegriffe der Romanistik. Zugleich eine Warnung vor dem *l'art pour l'art*, Index 24 (1996), S. 1–69.

11 *Rudolf von Jhering*, Geist des römischen Rechts auf den verschiedenen Stufen seiner Entwicklung, Erster Theil, 1. Aufl., Leipzig 1852, S. 9.

oder „Plagegeist“.¹² Sie haben hingegen für die „verschiedenen Stufen“ der Entwicklung des Römischen Rechts ein vollständiges, in sich stimmiges und sorgfältig ausdifferenziertes Modell entworfen, das heute und morgen Gegenstand unserer Diskussionen sein wird. Wir haben aus Ihrem weit ausgreifenden Oeuvre für diese Tagung vier thematische Schwerpunkte ausgewählt, die unterschiedliche „Stufen der Entwicklung des Römischen Rechts“ repräsentieren:

Zuerst: Die Spuren der Prägung des Römischen Rechts durch seine Anfänge. Zu nennen ist hier das von Ihnen entworfene Vindikationsmodell, das Freiheit, Familie und Vermögen sichern und den Rechtsfrieden gewährleisten sollte.¹³ Die zentralen Begriffe der *civitas* und der *libertas* als Grundlagen des römischen Rechts sind Thema des Hauptvortrages von Cosimo Cascione, zu dem seit seinem Aufenthalt am Institut in Göttingen 1993/94 eine fachlich intensive und gleichermaßen herzliche Verbindung besteht. Michael Rainer wird daran anknüpfen und mit weiterführenden Anmerkungen zur Diskussion über das Vindikationsmodell überleiten.

Von zentraler Bedeutung in vielen Ihrer Untersuchungen sind die Einflüsse Ciceros auf das Römische Recht, die heute den zweiten Schwerpunkt des Symposiums bilden werden. Cicero hatte bei Quintus Mucius Scaevola gelernt und war mit Servius Sulpicius Rufus, der in methodischer und systematischer Hinsicht die klassische Rechtswissenschaft begründet hat, befreundet. Ernst Baltrusch wird dieses Thema aus der Sicht des Althistorikers vorstellen, ergänzt durch einen Beitrag aus der Perspektive der Klassischen Philologie von Melanie Möller.

Morgen werden wir die Kontroversen der kaiserzeitlichen Rechtsschulen näher in den Blick nehmen, die seit Ihrer programmatischen Göttinger Antrittsvorlesung über „Institutionelles und prinzipielles Denken im römischen Privatrecht“ am 1. Dezember 1976 ein grundlegendes Element Ihrer Einordnung der Quellen darstellen.¹⁴ Schließlich wird der Blick auf Justinian und sein Verhältnis zur Überlieferung des Römischen Rechts gerichtet. Wir freuen uns, dass wir mit Sebastian Lohsse und Constantin Willems zwei junge, aber auch schon sehr profilierte Vertreter unseres Faches

¹² Rudolf von Jhering, Geist des römischen Rechts auf den verschiedenen Stufen seiner Entwicklung, Erster Theil, Leipzig 1852, Vorrede, S. V bzw. Brief Jherings an Gerber vom 12. Oktober 1851 aus Kiel, in: Mario G. Losano, Der Briefwechsel zwischen Jhering und Gerber, Teil 1, Ebelsbach 1984, Nr. 12, S. 35.

¹³ Okko Behrends, Das Vindikationsmodell als „grundrechtliches“ System der ältesten römischen Siedlungsorganisation. Zugleich ein Beitrag zu den ältesten Grundlagen des römischen Personen-, Sachen- und Obligationenrechts, in: Libertas. Grundrechtliche und rechtsstaatliche Gewährungen in Antike und Gegenwart, Symposium aus Anlaß des 80. Geburtstages von Franz Wieacker, Ebelsbach 1991, S. 1–59 (= Institut und Prinzip I, S. 313–365); ders., Der römische Weg zur Subjektivität. Vom Siedlungsgenossen zu Person und Persönlichkeit, in: Geschichte und Vorgeschichte der modernen Subjektivität, hrsg. von Reto Luzius Fetz u.a., Bd. 1, Berlin/New York 1998, S. 205–254 (= Institut und Prinzip I, S. 366–416).

¹⁴ Okko Behrends, Institutionelles und prinzipielles Denken im römischen Privatrecht, Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Rom. Abt. 95 (1978), S. 187–231 (= Institut und Prinzip I, S. 15–50).

für diese beiden Vorträge gewinnen konnten. Laurens Winkel und Cosima Möller werden die Themen aus ihrer Sicht näher beleuchten und so noch weiterentwickeln.

Franz Wieacker hat einmal von dem „romanistischen Weinberg“ gesprochen, in dem jede nachfolgende Generation den Vorgängern für die von ihnen erbrachten Leistungen zu Dank verpflichtet ist.¹⁵ In diesem Sinne hoffen wir auf eine reiche Ernte dieses Symposions, und, wenn auch nicht auf einen Konsens in allen Punkten, so doch auf einen Erkenntnisgewinn für uns alle und auf einen großen Ertrag für die Romanistik.

Das Stichwort „Weinberg“ leitet dazu über, dass bei diesem Symposion zu späterer Stunde auch mancher erlesene Wein sicher nicht fehlen wird. Ihnen, lieber Herr Behrends, sei schon jetzt sehr herzlich dafür gedankt, dass Sie nicht nur mit Ihren Lehren, die Gegenstand dieser Tagung sind, sondern auch mit Ihrer überaus großzügig gewährten Gastfreundschaft die Voraussetzungen für einen erfolgreichen Verlauf dieses Symposions in allen Facetten dieses Veranstaltungsformats, wie sie aus der Antike überliefert sind, geschaffen haben.¹⁶

15 Franz Wieacker, Rezension zu Sven Erik Wunner, *Contractus*, in: TR 35 (1967), S. 129, 145.

16 Der Jubilar überraschte die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Symposions am 1. Juni 2019 mit einer Einladung zu einem festlichen „Diner en l’honneur de l’Esprit du Droit Romain“ im „Hotel Zum Schwan“ in Bad Karlshafen und erinnerte so an die Einladung Rudolf von Jherings zu einem „Diner en l’honneur de l’Esprit du Droit Romain“ am 23. Juli 1874. Der Kopf der historischen Einladung, die an den Plätzen auslag, zeigte einen Blick auf das Haus Jherings in Göttingen sowie auf das Weserbergland, darüber stand das Motto: „Kein Tropfen geht verloren/von dem, was Weise trinken!“ (aus: Friedrich von Bodenstedt, *Lieder des Mirza Schaffy*, 1851).